



01.09.2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Dritte Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Accounting and Taxation der Hochschule Bochum vom 15. August 2016
Seite 3
2. Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Accounting and Taxation des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Bochum vom 22. Juli 2013
in der Fassung der dritten Änderungsordnung vom 15. August 2016
Seiten 4 - 10

**Dritte Ordnung zur Änderung
der Studiengangsprüfungsordnung
für den Masterstudiengang Accounting and Taxation
der Hochschule Bochum**

vom 15. August 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert am 14. Juni 2016 (GV. NRW S. 310, 416), erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung.

Artikel I

Die Studiengangprüfungsordnung für den Masterstudiengang Accounting and Taxation vom 22. Juli 2013 (Amtl. Bek. Nr. 755), in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 15.06.2015 (Amtl. Bek. Nr. 840), wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgenden Inhalt:

„(1) Nach dem Studienverlaufsplan soll die praktische Tätigkeit im dritten Semester durchgeführt werden. Die praktische Tätigkeit kann aber auch nach erfolgreichem Abschluss von mindestens zwei Modulprüfungen durchgeführt werden.

(2) Zum Nachweis der praktischen Tätigkeit dient ein qualifiziertes Zeugnis der Einrichtung/ des Unternehmens, in der/ in dem die praktische Tätigkeit durchgeführt worden ist.

(3) Einschlägige Berufstätigkeiten neben dem Masterstudium, die bereits nach erfolgreichem Abschluss von mindestens zwei Modulprüfungen mit vergleichbarer Stundenzahl in einem Gebiet des Curriculums erbracht wurden, können auf die praktische Tätigkeit angerechnet werden. Hierüber entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt zum 01.09.2016 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft.

Bochum, den 15. August 2016

Der Präsident der Hochschule Bochum

gez. Prof. Dr. rer. oec. Jürgen Bock
(Prof. Dr. rer. oec. Jürgen Bock)

Studiengangsprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Accounting and Taxation
des Fachbereichs Wirtschaft
der Hochschule Bochum

vom 22. Juli 2013

In der Fassung der dritten Änderungsordnung vom 15. August 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), hat die Hochschule Bochum die folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Regelung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Studiumumfang
- § 4 Spezielle Zugangsvoraussetzung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Module
- § 7 Prüfungen; Anmeldungen und Abmeldungen
- § 8 Prüfungsformen
- § 9 Praktische Tätigkeit
- § 10 Masterarbeit und Kolloquium
- § 11 Masterzeugnis; Masterurkunde; Gesamtnote
- § 12 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Accounting and Taxation

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Master-Rahmenprüfungsordnung (MRPO) in der jeweils gültigen Fassung für den 3-semesterigen Masterstudiengang „Accounting and Taxation“ des Fachbereichs Wirtschaft an der Hochschule Bochum. Sie regelt die Prüfungen zum Abschluss „Master of Arts“ in diesem Studiengang.

§ 2 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang

- (1) Das Masterstudium umfasst einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit eine Regelstudienzeit von 1,5 Jahren (3 Semestern).
- (2) Das Studium beginnt jeweils zum Sommersemester.
- (3) Der Gesamtstudienumfang beträgt 90 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) Das Masterstudium ist modularisiert. Einzelheiten der Gliederung des Studiums regeln der Studienverlaufsplan (Anlage 1) und das Modulhandbuch.

§ 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Accounting and Taxation ist ein erstes abgeschlossenes berufsqualifizierendes Hochschulstudium mit mindestens 210 ECTS folgender Art:
 - 1a. Bachelorstudium „Betriebswirtschaftslehre/Wirtschaftswissenschaften“ oder „Volkswirtschaftslehre“ an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein vergleichbares Bachelorstudium mit hinreichend wirtschaftlichem Anteil mindestens mit der Note gut (2,5) oder mindestens mit der relativen Note B;
 - 1b. Diplomstudium „Betriebswirtschaftslehre/Wirtschaftswissenschaften“ oder „Volkswirtschaftslehre“ an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein vergleichbares Diplomstudium mit hinreichend wirtschaftlichem Anteil mindestens mit der Note befriedigend (3,0).

2. die erfolgreiche Teilnahme an dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung nach Maßgabe der §§ 3 und 4 der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Vorbildung für die Masterstudiengänge Accounting, Auditing and Taxation, Accounting and Taxation und Business and Law der Hochschule Bochum vom 2. Mai 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ein hinreichender wirtschaftlicher Anteil entspricht einem wirtschaftswissenschaftlichen Anteil der insgesamt im jeweiligen Studiengang erreichbaren Leistungspunkte von mindestens 50 %. Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet im Zweifelsfall die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator in Absprache mit dem Prüfungsausschuss.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit im Ausland erworbener Qualifikation können auf Antrag zugelassen werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

§ 5

Prüfungsausschuss

Für die Organisation von Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung und die MRPO zugewiesenen Aufgaben für den Masterstudiengang Accounting and Taxation ist der Prüfungsausschuss II des Fachbereichs Wirtschaft zuständig. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.

§ 6

Module

(1) Die Zahl der Module sowie deren zeitliche Abfolge ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan im Anhang.

(2) Die Modulinhalte, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen und die Arbeitsbelastung der einzelnen Module sind im Modulhandbuch festgeschrieben.

(3) Die Form, Art und Umfang bzw. Dauer der Prüfungsleistungen sind im jeweiligen Modulhandbuch festgeschrieben. Teilnahmevoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen regelt diese Studiengangsprüfungsordnung.

§ 7

Prüfungen; Anmeldungen und Abmeldungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend abgelegten Prüfungen zu den im Studienverlaufsplan genannten Modulen, der Masterarbeit und dem abschließenden Kolloquium.

(2) Die An- und Abmeldungen zu den Prüfungen erfolgen online durch die oder den Studierenden. Der Anmeldezeitraum wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben. Durch die Anmeldung zu einer Prüfung wird die Teilnahme an dieser Prüfung verbindlich.

§ 8 Prüfungsformen

(1) Im Masterstudiengang Accounting and Taxation sind folgende Prüfungsformen möglich:

- Klausur,
- mündliche Prüfung,
- Hausarbeit ggf. mit mündlicher Prüfung,
- Referat ggf. mit mündlicher Prüfung.

Die mündliche Prüfung dient der Feststellung der fachlichen Kenntnisse sowie der eigenständigen Leistung an einer Hausarbeit oder einem Referat. Die Prüfung soll pro Kandidatin oder Kandidat etwa 15 Minuten dauern und kann auch in Form einer Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(2) Die Hausarbeit und das Referat können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Die Form und die Dauer der Prüfungen sind durch das Modulhandbuch festgelegt. Eine Änderung der Prüfungsform ist nicht möglich.

(4) In der Regel beträgt die Klausurdauer 60 Minuten pro 2 Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung. Der Umfang einer wissenschaftlichen Hausarbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und umfasst in etwa zehn bis 15 Seiten Text pro Bearbeiter.

(5) Eine Kombination verschiedener Prüfungsformen ist möglich und ergibt sich aus den Festlegungen des Modulhandbuchs.

§ 9 Praktische Tätigkeit

(1) Nach dem Studienverlaufsplan soll die praktische Tätigkeit im dritten Semester durchgeführt werden. Die praktische Tätigkeit kann aber auch nach erfolgreichem Abschluss von mindestens zwei Modulprüfungen durchgeführt werden.

(2) Zum Nachweis der praktischen Tätigkeit dient ein qualifiziertes Zeugnis der Einrichtung/ des Unternehmens, in der/ in dem die praktische Tätigkeit durchgeführt worden ist.

(3) Einschlägige Berufstätigkeiten neben dem Masterstudium, die bereits nach erfolgreichem Abschluss von mindestens zwei Modulprüfungen mit vergleichbarer Stundenzahl in einem Gebiet des Curriculums erbracht wurden, können auf die praktische Tätigkeit angerechnet werden. Hierüber entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 10

Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit inklusive Kolloquium und Masterseminar beträgt rund 660 Stunden (22 Leistungspunkte).
- (2) Zur Masterarbeit wird nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss zugelassen, wer alle Prüfungen des ersten Semesters und des Moduls Accounting 1 bestanden hat.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 3 Monate. Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss um maximal 4 Wochen verlängert werden. Einem Antrag auf Fristverlängerung infolge Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der die Dauer der Erkrankung hervorgeht.
- (4) Die Themenstellung für eine Masterarbeit ist von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so einzugrenzen, dass die Arbeit in der vorgeschriebenen Zeit zu einem Abschluss gebracht werden kann. Der Text- und Darstellungsteil der Dokumentation soll 60 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten. Bei Gruppenarbeiten von zwei Kandidatinnen oder Kandidaten erhöht sich die Seitenzahl entsprechend. Hierbei sind die einzelnen Leistungen kenntlich zu machen, um eine getrennte Bewertung zu ermöglichen.
- (5) Die Masterarbeit kann in jedem Teilgebiet des Curriculums angefertigt werden.
- (6) Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer in englischer Sprache abgefasst werden.
- (7) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer
 - alle Prüfungen des Masterstudiums bestanden hat und
 - die Masterarbeit mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.

§ 11

Masterzeugnis; Masterurkunde; Gesamtnote

- (1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle Module des Studienverlaufsplans mit insgesamt 90 Leistungspunkten bestanden wurden.
- (2) Die Urkunde zur Verleihung des Mastergrades gemäß § 23 Abs. 4 MRPO wird in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt.
- (3) Das Masterzeugnis gemäß § 23 Abs. 5 MRPO wird in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt.
- (4) Die Gesamtnote wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Module gemäß § 9 Abs. 4 MRPO ermittelt.
- (5) Die Note eines Moduls wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Prüfungen des Moduls gemäß § 9 Abs. 4 Master-Rahmenprüfungsordnung ermittelt.

§ 12
In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2014 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft.

Bochum, den 22.07.2013

Der Präsident der Hochschule Bochum

gez. Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg

(Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg)

Studienverlaufsplan

Master: Accounting and Taxation (ohne 13b)
 Start: Sommersemester 2015

SS			WS			SS		
1. Semester			2. Semester			3. Semester		
	SWS	ECTS		SWS	ECTS		SWS	ECTS
	20	30		18	30		0	30

Controlling		
Wirtschaftlichkeitsrechnung	2	3
Unternehmensbewertung	2	3
Planungs- und Kontrollsysteme	2	3
	6	9

3h Klausur

Wirtschaftsrecht		
Europarecht	2	3
Insolvenzrecht	2	3
CorpGov, Konzernrecht, Umwandlungsrecht und Kapitalmarktrecht	4	6
	8	12

4h Klausur

Taxation 1		
Unternehmenssteuerrecht	2	3
Bilanzsteuerrecht	2	3
Unternehmensprüfung 1	2	3
	6	9

3h Klausur

Accounting 1		
Jahresabschluss und IFRS	4	6
Unternehmensberichterstattung	2	3
Unternehmensanalyse und Risikomanagement	2	3
	8	12

4h Klausur

WAHL:

Accounting 2a		
Konzernrechnungslegung	2	3
Unternehmensprüfung 2	2	3
Beteiligungscontrolling	2	3
Vertiefungsseminar	2	3
	8	12

4h Klausur

Accounting 2b		
Seminar: Case Studies Acc.	2	6

ODER

Taxation 2a		
International Taxation	2	3
Besteuerung mittelständischer Unt.	2	3
Konzernbesteuerung	2	3
Vertiefungsseminar	2	3
	8	12

4h Klausur

Taxation 2b		
Seminar: Case Studies Tax.	2	6

Masterarbeit/Praktikum		
mind. 6 Wochen Praktikum		8
Masterarbeit		18
Kolloquium		4
	0	30